Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 3330.) Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1850., betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Ziegenhals und der Kaiserlich Oesterreichischen Chaussee bei Niclasdorf in der Richtung auf Freiwaldau durch die Stadtgemeinde Ziegenhals bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 16. März v. J. den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Ziegenhals und der Kaiserlich Oesterreichischen Chaussee bei Niclasdorf in der Richtung auf Freiwaldau durch die Stadtgemeinde Ziegenhals genehmigt und derselben gegen die Uebernahme der künftigen vorschriftsmäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Chausseegeld-Erhebung für eine halbe Meile nach dem jedesmal für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif bewilligt habe, bestimme Ich in Folge Ihres Berichts vom 18. August d. J., daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staatschausseen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden soll. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei-Vergehen für dieselbe Gültigkeit haben. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 23. September 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den abwesenden Finanz-Minister: v. Ladenberg.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Dezember 1850.

(Nr. 3331.) Bekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des „Revidirten Statuts" der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 11ten November 1850.

Nachdem Se. Majestät der König durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli d. J. die von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in der General-Versammlung am 22. August 1849. beschlossenen Abänderungen der §§. 3. 7. 11. 12. 13. 19. 20. 24. 25. 26. 29. 32. 35. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 49. 59. 60. 61. 64. 65. 66. 70. 71. 72. 73. 74. 76. 77. 87. 88. und 89. ihres unter dem 17. Mai 1844. Allerhöchst bestätigten Statuts zu genehmigen geruht haben, ist in Gemäßheit der uns hierzu durch den bezogenen Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli d. J. ertheilten Ermächtigung das nach jenen Abänderungen „Revidirte Statut" der genannten Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Dies wird nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das gedachte revidirte Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 11. November 1850.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

Der Justiz-Minister. Simons.

(Nr. 3332.)

(Nr. 3332.) Privilegium wegen Ausgabe von 612,000 Rthlr. vier und ein halb prozentiger Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. November 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von der auf Grund des mit der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft unterm 26. September 1849. abgeschlossenen Vertrages (Gesetz-Sammlung pro 1850. S. 157. ff.) und Unseres Erlasses vom 4. März 1850. (Gesetz-Sammlung für 1850. S. 162.) zur Verwaltung und zum Betriebe des Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Unternehmens eingesetzten Direktion, im Einverständnisse mit der in Folge jenes Vertrages von Seiten der Gesellschaft bestellten Deputation, darauf angetragen worden, Behufs vollständiger Ausführung und Ausrüstung der Bahn das Anlagekapital für das gedachte Unternehmen um 912,000 Rthlr. durch Ausgabe von ferneren 3000 Stück Stamm-Aktien, sowie von 3060 Stück auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu 200 Rthlr., zu erhöhen, und Wir zu dieser Erhöhung Unsere Zustimmung gewährt haben, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung pro 1833. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der oben erwähnten 3060 Stück Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die Obligationen, auf deren Rückseite dieses Privilegium abgedruckt wird, werden jede zu 200 Rthlr. Kurant in fortlaufenden Nummern von 1. bis 3060. nach dem sub A. beiliegenden Schema ausgefertigt und von den Mitgliedern der Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn und dem Rendanten der Direktionskasse unterzeichnet.

§. 2.

Die Obligationen werden jährlich mit vier und einem halben Prozent verzinset. Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli eines jeden Jahres zu Aachen und Berlin gezahlt. Die Zinskupons werden nach dem sub B. anliegenden Schema zunächst für sechs Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert. Die Zinskupons für die ersten sechs Jahre befinden sich an den Obligationen. Die Ausreichung der neuen Kupons erfolgt an den Vorzeiger des letzten Kupons, mit dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Direktion rechtzeitig schriftlicher Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obli-

Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen letzten Kupon besonders vermerkt.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Rückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit den fälligen Obligationen eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital einbehalten und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird alljährlich vom Jahre 1853. an mindestens ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen verwendet. Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens der Direktion mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notarius im Juli jeden Jahres (zuerst also im Juli 1853.) in einem 14 Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der Nummern der ausgeloosten Obligationen erfolgt durch dreimalige Einrückung in die §. 9. genannten öffentlichen Blätter; die erste Einrückung muß mindestens vier Wochen vor dem bestimmten Zahlungstermine erfolgen.

Die Auszahlung des Nennwerths der ausgeloosten Obligationen geschieht gegen deren Aushändigung an die Inhaber zu Aachen oder Berlin im Januar des nächstfolgenden Jahres (zuerst also im Januar 1854.). Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden, unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Formen, verbrannt. Der Direktion des Unternehmens bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unseres Finanz-Ministers, sowohl den Amortisations-Fonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1854. geschehen. Die Obligationen, deren Einlösung im Wege der Kündigung erfolgt, können anderweit wieder ausgegeben werden.

§. 6.

§. 6.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, aber nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden in dem Zeitraum von zehn Jahren, von dem Fälligkeitstermine an gerechnet, jährlich einmal von der Direktion Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt worden, sind werthlos, und werden als solche von der Direktion demnächst öffentlich bekannt gemacht. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keine Verpflichtung mehr; doch kann deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermöge eines Beschlusses der Direktion aus Billigkeits-Rücksichten gewährt werden.

§. 7.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft aus dem Reinertrage vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen dürfen Seitens der Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkauft werden; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an die Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten;

c) die Gesellschaft darf weder Aktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich vorbehalten würde;

d) zur Sicherheit der Inhaber der Obligationen für Kapital und Zinsen ist das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verhaftet.

§. 8.

Angeblich vernichtete oder verlorene Obligationen und Zinskupons werden nach dem in §. 18. der Statuten der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft (Gesetz-Sammlung für 1847. S. 47 und ff.) vorgeschriebenen Verfahren für nichtig erklärt und demnächst ersetzt.

§. 9.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Preußischen Staats-Anzeiger, in die Berliner Vossische, die Kölner und die Düsseldorfer Zeitung eingerückt werden. Sollte eins dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den drei anderen, bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffent-

öffentliche Arbeiten zu treffenden Bestimmung, sie muß aber unter allen Umständen jederzeit in einer der zu Berlin erscheinenden Zeitungen erfolgen. Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchst eigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Potsdam, den 16. November 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Rabe.

A.

Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Obligation.

№ ..... über 200 Rthlr.

Inhaber dieser Obligation № ..... hat einen Antheil von Zwei Hundert Thalern Preußisch Kurant an der mit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums gemachten Anleihe der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von sechsmal Hundert zwölf Tausend Thalern.

Die Zinsen mit vier und einem halben Prozent für das Jahr sind gegen die vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zins-Kupons zu erheben.

Aachen, den ....

Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(Unterschriften.)

{ Eingetragen im Obligationsbuch Fol..... } Der Rendant. (Unterschrift.)

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 1. Januar 1851. an gerechnet, zwölf halbjährige Zins-Kupons Nr. 1. bis 12. ausgegeben, von welchen der letzte den in §. 2. bestimmten Vermerk enthält.

B.

B.

Zins-Kupon Nr. 1.

zur

Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Obligation.

№ .....

Vier Thaler Fünfzehn Silbergroschen Preußisch Kurant hat Inhaber dieses vom .... ab zu Aachen oder zu Berlin zu erheben.

Dieser Zins-Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Aachen, den ....

Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(Unterschriften.)

(Eingetragen in der Zins-Kontrolle Fol......)

(Kupon Nr. 12. Bemerkung.)

(Gegen Zurückgabe dieses Kupons wird die folgende Reihe von Kupons ausgehändigt, wenn nicht hiergegen vor dem Fälligkeitstermine vom Inhaber der Obligation bei der Königlichen Direktion schriftlich Widerspruch erhoben wird. In diesem Falle erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons gegen besondere Quittung an den Inhaber der Obligation.)

(Nr. 3333.) Genehmigungs=Urkunde, die Erhöhung des Anlage=Kapitals der Ruhrort=Crefeld=Kreis Gladbacher Eisenbahn=Gesellschaft betreffend. Vom 16. November 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von der auf Grund des mit der Ruhrort=Crefeld=Kreis Gladbacher Eisenbahn=Gesellschaft unterm 26. September 1849. abgeschlossenen Vertrages (Gesetz=Sammlung pro 1850. Seite 157. ff.) und Unseres Erlasses vom 4. März 1850. (Gesetz=Sammlung für 1850. S. 162.) zur Verwaltung und zum Betriebe des Ruhrort=Crefeld=Kreis Gladbacher Eisenbahn=Unternehmens eingesetzten Direktion, im Einverständnisse mit der in Folge jenes Vertrages von Seiten der Gesellschaft bestellten Deputation, darauf angetragen worden, Behufs vollständiger Ausführung und Ausrüstung der Bahn das Anlage=Kapital für das gedachte Unternehmen zum Betrage von 1,200,000 Rthlr. um 912,000 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Anlage=Kapitals der Ruhrort=Crefeld=Kreis Gladbacher Eisenbahn=Gesellschaft auf den Betrag von 2,112,000 Rthlr. hiermit Unsere Zustimmung ertheilen. Zugleich genehmigen Wir hierdurch mit Bezug auf die §§. 1. und 13. des vorerwähnten Vertrages, daß in Gemäßheit des §. 20. der Statuten der Ruhrort=Crefeld=Kreis Gladbacher Eisenbahn=Gesellschaft (Gesetz=Sammlung pro 1847. S. 47. ff.) zur Deckung des obigen Bedarfs, außer den vorläufig ausgegebenen 12,000 Stück Aktien, noch weitere, in der bisherigen Nummerzahl fortlaufende 3000 Stück Stamm=Aktien zu 100 Rthlr. ausgegeben werden, indem Wir auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1850. (Gesetz=Sammlung pro 1850. S. 76.) für die Zinsen dieser Aktien zum Satze von drei und einem halben Prozent nach näherer Maaßgabe des unterm 26. September 1849. abgeschlossenen Vertrages die Garantie des Staates bewilligen, und daß der Ueberrest durch Emission von 3060 Stück vier und ein halb prozentiger Prioritäts=Obligationen zu 200 Rthlr. in Gemäßheit Unseres Privilegiums vom heutigen Tage beschafft werde.

Die gegenwärtige Genehmigungs=Urkunde ist durch die Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 16. November 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Rabe.

(Nr. 3334.) Convention entre la Prusse et les Pays-Bas relative à l'extradition de malfaiteurs, signée le 17. Novembre 1850.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas ayant jugé utile de régler, par une Convention, l'extradition de malfaiteurs, ont muni à cet effet de leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse

le Sieur Frédéric Hellwig, Son Conseiller intime de Légation, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de la 3me classe avec le noeud et de St. Stanislas de la 2de classe de Russie;

et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas

le Sieur Alexandre Charles Jacques Baron Schimmelpenninck van der Oye, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire auprès de Sa Majesté le Roi de Prusse, Commandeur de l'Ordre du Lion Néerlandais, Chevalier de l'Étoile de l'Ordre de la Couronne de Chêne;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus des Articles suivants.

Article I.

Les Gouvernements Prussien et Néerlandais s'engagent à se livrer réciproquement, à la demande de l'autre partie, à l'exception de leurs nationaux, les individus condamnés, mis en état d'accusation, ou contre

(No. 3334.) Uebersetzung des Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 17. November 1850.

Nachdem Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König der Niederlande es nützlich befunden haben, die Auslieferung der Verbrecher durch ein Uebereinkommen zu regeln, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen und zwar:

Se. Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Friedrich Hellwig, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse;

Se. Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Sr. Majestät des Königs von Preußen, Alexander Karl Jacob Baron Schimmelpenninck van der Oye, Kommandeur des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, Ritter des Sterns des Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone;

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Das Preußische und das Niederländische Gouvernement verpflichten sich, gegenseitig auf Antrag des anderen Theiles sich diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Nationalen, auszuliefern, welche verurtheilt oder in Anklage-

lesquels une ordonnance de poursuite, avec mandat d'arrêt, est prononcée par les tribunaux ou par le juge de celui des deux pays, dans ou envers lequel les crimes ou délits auront été commis.

Sont compris, quant à l'application de cette Convention, dans la dénomination de nationaux, les étrangers qui, selon les lois du pays auquel l'extradition est demandée, sont assimilés aux nationaux, ainsi que les étrangers qui se sont fixés dans le pays, et après s'être mariés à une femme du pays, ont un ou plusieurs enfants de ce mariage nés dans le pays.

zustand versetzt sind, oder gegen welche eine Verfolgung mit Verhaftsbefehl von den Gerichten oder einem Richter desjenigen der beiden Staaten angeordnet worden ist, in welchem oder gegen welchen die Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind.

Es werden in Bezug auf die Anwendung dieses Vertrages unter der Bezeichnung von Nationalen diejenigen Fremden mitbegriffen, welche nach den Gesetzen des Landes, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, den Eingeborenen gleichgestellt sind; ebenso diejenigen Ausländer, welche sich im Lande niedergelassen und nach ihrer Verheirathung mit einer Inländerin ein oder mehrere Kinder aus dieser Ehe besitzen, welche im Lande geboren sind.

Article II.

L'extradition n'aura lieu que dans le cas de condamnation, accusation ou poursuite, pour les crimes ou délits suivants, commis hors du territoire de la partie, à laquelle l'extradition est demandée:

1) Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;
2) incendie;
3) faux en écriture, y compris la contrefaçon des billets de banque, de papier monnaie et d'effets publics;
4) fabrication de fausse monnaie, altération de monnaie légale, et émission avec connaissance de monnaie fausse;
5) faux témoignage;
6) vol accompagné de circonstances aggravantes, soustraction commise par les dépositaires ou comptables publics, concussion;

Art. 2.

Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen folgender Verbrechen und Vergehen stattfinden, und zwar, wenn diese außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen sind, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird:

1) Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht;
2) Brandstiftung;
3) Verfälschung von Schriften, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets, von Papiergeld und öffentlichen Papieren;
4) Anfertigung falscher Münzen, Verfälschung der gesetzmäßigen Münzen, und wissentliche Ausgebung falschen Geldes;
5) falsches Zeugniß;
6) Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Unterschlagung Seitens öffentlicher Kassenbeamten und Steuererheber, Erpressung;

7) corruption de fonctionnaires publics;
8) banqueroute frauduleuse.

Article III.

L'extradition n'aura pas lieu, lorsque la demande en sera motivée par le même crime ou délit, pour lequel l'individu réclamé aura été ou sera encore poursuivi dans le pays où il se trouve.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un autre crime ou délit, commis envers le pays auquel l'extradition est demandée, son extradition sera différée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine, ainsi que si l'individu réclamé est détenu pour dettes, en suite d'une condamnation antérieure à la demande d'extradition.

Article IV.

Les dispositions de la présente Convention ne pourront être appliquées à des individus qui se seront rendus coupables d'un délit politique quelconque. L'extradition ne pourra avoir lieu que pour la poursuite et la punition des crimes et délits communs, spécifiés dans l'Article II. de cette Convention.

Article V.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si la prescription de l'action ou de la peine est acquise, d'après les lois du pays auquel l'extradition est demandée.

Article VI.

L'extradition sera demandée par la voie diplomatique et ne sera

7) Bestechung öffentlicher Beamten;

8) betrüglicher Bankerott.

Art. 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn sie auf Grund desselben Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, wegen dessen das reklamirte Individuum in dem Lande, in welchem es sich befindet, verfolgt worden ist, oder verfolgt wird.

Wenn das reklamirte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Staat, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, verfolgt wird oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung bis zur erfolgten Abbüßung der Strafe aufgeschoben werden; dies findet auch Statt, wenn das reklamirte Individuum, in Folge einer dem Auslieferungs-Antrage vorangegangenen Verurtheilung, Schulden halber verhaftet ist.

Art. 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages können nicht auf Individuen Anwendung finden, die sich irgend ein politisches Vergehen haben zu Schulden kommen lassen. Die Auslieferung kann nur Behufs der Untersuchung und Bestrafung der gemeinen Verbrechen und Vergehen erfolgen, welche im Art. 2. dieses Vertrages aufgeführt sind.

Art. 5.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn die Anklage oder die Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes verjährt ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

Art. 6.

Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht und

accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, ou d'une ordonnance de poursuite avec mandat d'arrêt, délivré en original ou en expédition authentique par les tribunaux ou le juge compétents, dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui fait la demande et exprimant le crime ou délit dont il s'agit, et la disposition pénale qui lui est applicable.

Article VII.

Les Gouvernements respectifs renoncent à réclamer la restitution des frais d'entretien, de transport et autres qui résulteront de l'extradition.

Ils consentent réciproquement à prendre ces frais à leur charge.

Article VIII.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale un des Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre État, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique, et il y sera donné suite en observant les lois du pays où les témoins seront invités à comparaître.

Les Gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation, par rapport à la restitution des frais qui en résulteront.

Toute commission rogatoire, ayant pour but de demander une audition de témoins, devra être accompagnée d'une traduction française.

Article IX.

Si dans une cause pénale la comparution personnelle d'un témoin dans

nur dann bewilligt werden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß oder ein Anklageakt, oder ein Steckbrief mit Verhaftsbefehl, im Original oder in authentischer Ausfertigung der kompetenten Gerichte oder des Einzelrichters, in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschriebenen Formen beigebracht wird, welches Schriftstück das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet.

Art. 7.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten darauf, die Erstattung der Unterhaltungs-, Transport- und anderer Kosten, welche aus der Auslieferung erwachsen, in Anspruch zu nehmen.

Sie willigen gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. 8.

Wenn im Verfolg eines strafrechtlichen Verfahrens eine der Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nothwendig erachtet, die in dem anderen Staate wohnhaft sind, so soll auf diplomatischem Wege zu diesem Behufe eine Requisition um Vernehmung übersandt, und derselben unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorzuladen sind, Folge gegeben werden.

Die resp. Regierungen verzichten beiderseits auf jeden Anspruch wegen Zurückerstattung der daraus entstehenden Kosten.

Jede Requisition, welche eine Zeugen-Vernehmung zum Zweck hat, muß von einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Art. 9.

Wenn in einem strafrechtlichen Falle das persönliche Erscheinen eines Zeugen

l'autre pays est nécessaire ou désirée, son Gouvernement l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite, et en cas de consentement, il lui sera accordé des frais de voyage et de séjour, d'après les tarifs et règlements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

in dem anderen Staate nothwendig ist oder gewünscht wird, so wird die Regierung desselben ihn auffordern, der Vorladung Folge zu leisten, welche an ihn gerichtet wird, und im Zustimmungsfalle sollen ihm Reise- und Aufenthaltskosten nach den bestehenden Taxen und Reglements desjenigen Landes bewilligt werden, in welchem die Vernehmung stattfinden soll.

Article X.

Lorsque dans une cause pénale, la confrontation de criminels détenus dans l'autre Royaume, ou bien la communication de pièces de conviction ou de documents, se trouvant entre les mains des Autorités de l'autre pays, sera jugée utile ou nécessaire, la demande en sera faite par la voie diplomatique, et l'on y donnera suite pour autant qu'il n'y ait pas de considérations spéciales qui s'y opposent, et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces.

Les Gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation de frais résultant du transport et du renvoi des criminels à confronter et de l'envoi et de la restitution des pièces et documents.

Art. 10.

Wenn in einem strafrechtlichen Falle die Confrontation von Verbrechern, welche in dem anderen Königreiche in Haft sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Dokumenten, die sich im Besitze der Behörden des anderen Staates befinden, nützlich oder nothwendig befunden wird, so soll das Ersuchen darum auf diplomatischem Wege ergehen, und demselben, unter der Verpflichtung der Zurücklieferung der Verbrecher und der Beweisstücke, Folge gegeben werden, so weit nicht besondere Rücksichten vorhanden sind, welche dem entgegenstehen. Die betreffenden Regierungen entsagen beiderseits jedem Anspruche auf Erstattung von Kosten, welche aus dem Hin- und Zurückbefördern der zu konfrontirenden Verbrecher, so wie der Zusendung und Rücksendung von Beweisstücken und Dokumenten entstehen.

Article XI.

Par les stipulations ci-dessus, il est adhéré aux lois des deux pays, qui ont ou auront pour objet de régler la marche régulière de l'extradition.

Art. 11.

Bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird nach denjenigen Gesetzen der beiden Staaten verfahren, welche die Leitung des regelmäßigen Ganges der Auslieferung zum Gegenstande haben oder künftig deshalb erlassen werden.

Article XII.

La présente Convention ne sera

Art. 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll erst

exécutoire que 20 jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois des deux pays.

zwanzig Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Elle continuera à être en vigueur jusqu'à six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Er verbleibt bis auf sechs Monate nach der Seitens der einen der beiden kontrahirenden Regierungen erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai d'un mois ou plutôt si faire se peut.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen eines Monates, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Des zu Urkund haben die resp. Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm ihre Wappen beigedrückt.

Fait à Berlin, ce 17. Novembre 1850.

Geschehen zu Berlin, den 17. November 1850.

Frédéric Hellwig.
(L. S.)

Schimmelpenninck v. d. Oye.
(L. S.)

Friedrich Hellwig.
(L. S.)

Schimmelpenninck v. d. Oye.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hierselbst bereits stattgefunden.

(Nr. 3335.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1850., betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Liegnitz für die Kreise Liegnitz, Lüben, Jauer und Goldberg-Haynau, mit Ausnahme der zum Kreise Liegnitz gehörigen Stadt Parchwitz.

Auf Ihren Bericht vom 13. November d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Liegnitz, Lüben, Jauer und Goldberg-Haynau, mit Ausschluß der zum Kreise Liegnitz gehörigen Stadt Parchwitz. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Liegnitz. Sie soll aus eilf Mitgliedern bestehen, für welche eben so viele Stellvertreter gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt in fünf engeren Bezirken, von welchen der erste den Kreis Liegnitz mit Ausschluß der Stadt Parchwitz, der zweite den Kreis Lüben, der dritte den Kreis Jauer, der vierte die Stadt Haynau mit den nördlich der Straße von Jauer nach Bunzlau belegenen Ortschaften des Kreises Goldberg-Haynau und der fünfte die Stadt Goldberg mit den übrigen Ortschaften desselben Kreises umfaßt. Der erste Wahlbezirk hat fünf Mitglieder und fünf Stellvertreter, der zweite zwei Mitglieder und zwei Stell-

Stellvertreter, der dritte ebenfalls zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter, der vierte ein Mitglied und einen Stellvertreter, der fünfte gleichfalls ein Mitglied und einen Stellvertreter zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende der genannten Bezirke berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbsteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, den 18. November 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3336.) Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der Bergbau-Gesellschaft Concordia zu Oberhausen. Vom 21. November 1850.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Bestätigungs-Urkunde vom 18. d. M. die unter dem Namen „Bergbau-Gesellschaft Concordia" zu Oberhausen in dem Bezirk des Essen-Werdenschen Bergamts zur Erwerbung und Ausbeutung von Steinkohlen-Bergwerken zusammengetretene Aktien-Gesellschaft landesherrlich zu genehmigen geruhet. Dies wird auf Grund des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das von den Unternehmern zu den notariellen Verhandlungen vom 29. Juni und 9., 19. und 26. Juli vollzogene Gesellschaftsstatut vom 27. Juli d. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 21. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

(Nr. 3337.) Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1850., betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Febrnar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Prenzlau-Boitzenburger Chaussee.

Nachdem Ich der Prenzlau-Boitzenburger Chausseebau-Gesellschaft bereits die Berechtigung ertheilt habe, auf der von ihr erbauten Chaussee von Prenzlau nach Boitzenburg ein Chausseegeld nach dem jedesmaligen Tarif für die Staats-

Staats-Chausseen zu erheben, bestimme Ich, daß auch die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Chaussee Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, den 25. November 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3338.) Bekanntmachung über die unterm 25. November 1850. erfolgte Bestätigung der Statuten der Prenzlau-Boitzenburger Chaussee-Gesellschaft. Vom 5. Dezember 1850.

Des Königs Majestät haben die unterm 1. März 1849. vollzogenen Statuten der für den Bau einer Chaussee von Prenzlau nach Boitzenburg unter dem Namen: „Prenzlau-Boitzenburger Chaussee-Gesellschaft" gebildeten Aktien-Gesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. November d. J. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 5. Dezember 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Berichtigung eines Druckfehlers in der Gesetzsammlung für das Jahr 1850.

In der ersten Zeile des §. 10. des in No. 20. der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1850. Seite 277. bis 283. abgedruckten Gesetzes, über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechtes, vom 11ten März 1850., ist statt:

„Den in den vorhergehenden Paragraphen ꝛc."

zu lesen:

„Den in dem vorhergehenden Paragraphen ꝛc."

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)